

Geschäftszeichen IV/40-Wo	Datum 18.12.2013	Vorlage-Nr. XVII-0362/2013
-------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	29.01.2014	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	17.02.2014	
Kreistag	öffentlich	03.03.2014	

Betreff Änderung der Richtlinien zu Zahlungen aus dem Schulkostenfonds
<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Richtlinien zu Zahlungen aus dem Schulkostenfonds werden ab 01.01.2014 entsprechend Anlage 1 geändert.

Aufwand/Auszahlung i. € 26.900,00	Produktkonto 2430000000.2729000	☒ Ergebnishaushalt ☒ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e 2014
Mittel stehen	☒ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Oberziel 1	Der demografische Wandel ist positiv beeinflusst	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 2	Der Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel ist unter Beachtung der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen konsolidiert	☐ unterstützt ☒ behindert
Oberziel 3	Die CO ₂ Bilanz des Landkreises Wolfenbüttel ist verbessert	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 4	Der Landkreis Wolfenbüttel steht für gesund aufwachsen, gesund leben und gesund alt werden	☒ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 5	Die Landkreisverwaltung Wolfenbüttel ist eine bürgerfreundliche und bürgerorientierte Behörde	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 6	Der Landkreis Wolfenbüttel ist der Bildungslandkreis in Niedersachsen	☒ unterstützt ☐ behindert

Begründung:

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen werden ab 01.01.2014 die Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, die in einer Tageseinrichtung für Kinder eingenommen wird, nicht mehr im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) erstattet. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an Schulen ändert sich dagegen nichts an der Anspruchsberechtigung aus dem BuT.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) hat hinsichtlich einer Weiterführung der Übernahme der Kosten im Hortbereich mit Rundschreiben vom 17.12.2013 dazu ergänzend folgende rechtliche Hinweise gegeben:

Für Schülerinnen und Schüler werden die Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung im Rahmen des BuT nur unter der Voraussetzung erstattet, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Diese Regelung erfasst nicht das Mittagessen von Schülerinnen und Schülern in Horten nach § 22 SGB VIII, da es sich hierbei um eine außerschulische Gemeinschaftsverpflegung handelt. Nach Rechtsauffassung des MS soll in eigener Zuständigkeit geprüft werden, ob die Mehraufwendungen für das Mittagessen künftig dem Leistungsumfang des SGB VIII zugerechnet und vom Jugendhilfeträger erstattet werden. Darüber hinaus soll es auch möglich sein, dass Hortträger und Schulträger gemeinsam Angebote entwickeln, in denen das Mittagessen unter Nutzung der räumlichen und personellen Ressourcen des Hortes gleichwohl unter schulischer Verantwortung angeboten und organisiert wird. Sobald ein solches Angebot vorliegt, können die Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung in Horten wieder aus dem BuT geleistet werden.

Die Prüfung der verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten ist nicht bis zum 01.01.2014 abgeschlossen. Damit Schülerinnen und Schüler aus anspruchsberechtigten Familien (Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldberechtigte, Kinderzuschlagsberechtigte, Asylbewerber) auch ab Januar 2014 das Mittagessen im Hort einnehmen können, wird vorgeschlagen, dass der Landkreis Wolfenbüttel bis zur abschließenden rechtlichen Klärung übergangsweise als freiwillige Leistung die Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung aus dem Schulkostenfonds abzüglich eines Eigenanteils von 1 € pro Mahlzeit übernimmt. Sobald vorrangige Leistungen nach anderen gesetzlichen Regelungen in Anspruch genommen werden können, entfällt der Anspruch aus dem Schulkostenfonds.

Der finanzielle Aufwand stellt sich wie folgt dar:

Schülerinnen und Schüler, die im Hortbereich essen: 61
(davon 50 aus der Stadt Wolfenbüttel, 9 aus Sickinge, 2 aus Schlade))

Kosten pro Mahlzeit: 3,00 €, davon Anteil Schulkostenfonds: 2,00 €

Teilnahme am Mittagessen an 220 Tagen (5 Tage pro Woche) x 2,00 € = 440,00 € jährlicher Aufwand pro Kind

Bei 61 Kindern ergeben sich rd. 26.900 €, die aus dem Schulkostenfonds zu leisten sind, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. ZZ. sind im Schulkostenfonds 63.300,00 € enthalten. Neben den Zuschüssen für die Mittagsverpflegung werden für soziale Härtefälle 100,00 € pro Schuljahr und Kind zur Verfügung gestellt. Im Schuljahr 2013/2014 wurden bisher 2.700 € zur Verfügung gestellt.

Die Gelder aus dem Schulkostenfonds können mit einem Formblatt beim Referat Schule und Sport abgerufen werden. Um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten, erfolgt die Auszahlung der Mittel ausschließlich an die jeweilige Kindertageseinrichtung oder den Träger der Kindertageseinrichtung. Eine Direktzahlung an die Eltern der Schülerinnen und Schüler ist ausgeschlossen. Nach Absprache der Abrechnungsmodalitäten mit der Kindertageseinrichtung ist es auch möglich, dass die Mittagessenzuschüsse direkt an den Essens-Anbieter ausgezahlt werden.

Die Richtlinien zu Zahlungen aus dem Schulkostenfonds sollen rückwirkend zum 01.01.2014 entsprechend der Anlage 1 geändert werden. Im Vorgriff auf diese Regelung wurden die Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie deren Träger, das Jobcenter, das Amt für Arbeit und Soziales und das Jugendamt über die geplante Regelung bereits am 18.12.2013 unterrichtet, damit für bedürftige Schülerinnen und Schüler ab Januar 2014 weiterhin eine kostengünstige Mittagsverpflegung zur Verfügung steht.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

Christiana Steinbrügge

Anlagen:

Anlage 1: Änderungen der Richtlinien zu Zahlungen aus dem Schulkostenfonds ab 01.01.2014

Anlage 2: Neufassung der Richtlinien zu Zahlungen aus dem Schulkostenfonds ab 01.01.2014